

Vorlagen-Nr. **185/2023**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Stadtplanung und Stadterneuerung

Wilhelmshaven, 30.05.2023

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Teilnahmeerklärung am Deutschlandticket; Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) an die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Planen und Bauen	13.06.2023			
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Häfen	26.06.2023			
Verwaltungsausschuss	26.06.2023			
Rat	28.06.2023			

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Wilhelmshaven erklärt ihre Teilnahme am Deutschlandticket. Zur Umsetzung des Deutschlandtickets schreibt die Stadt Wilhelmshaven das Anforderungsprofil des öDA, mit dem die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH seit dem 01.01.2016 mit der Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Wilhelmshaven betraut worden ist, gemäß § 3 Abs. 1 lit. b. öDA um die aus der Anlage 1 zu diesem Beschluss ersichtlichen Ergänzungen fort.

2. Die Vertreter der Stadt Wilhelmshaven werden angewiesen,

a) in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH durch entsprechende Weisung an die Geschäftsführung der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH für die verbindliche Beachtung

- der ergänzenden Inhalte der als Anlage 1 beigefügten Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags,
- sowie der jeweils geltenden Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket Sorge zu tragen.

b) und hierbei zu prüfen, ob die Weiterleitung der durch das Land Niedersachsen gewährten Billigkeitsleistungen ertragsteuerneutral erfolgen kann.

3. Die Stadt Wilhelmshaven wird die ihr durch das Land Niedersachsen zugewiesenen Bundes- und Landesmittel nach Maßgabe der § 5 Abs. 1 des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags weiterleiten.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH, sämtliche erforderliche Maßnahmen für die Vorbereitung einer neuen Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven mbH als internen Betreiber zu prüfen und in die Wege zu leiten.

Dr. Hofbauer Sichtvermerk
Stv. Fachbereichsleiter OB

Marusic
Stadtbaurat

Begründung:

1. Ausgangslage

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das sog. „Deutschlandticket“ ist zum 01.05.2023 gestartet. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket für den Zeitraum 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Darüberhinausgehende Mindereinnahmen und etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Jahr 2023 durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen, werden Bund und Länder nach Maßgabe einer Finanzierungsrichtlinie je zur Hälfte tragen. Hierzu wurde das Regionalisierungsgesetz (RegG) entsprechend angepasst. Das bundesweit gültige Deutschlandticket soll den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV ermöglichen und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Nach den Regelungen des § 9 Abs. 1 Satz 4 RegG n.F. wird die Anwendung des Tarifs des Deutschlandtickets durch den Bund bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger vorläufig vorgegeben.

2. Umsetzung des Deutschlandtickets in Wilhelmshaven

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG n.F. ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Die Stadt Wilhelmshaven ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträgerin für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und zusammen mit den benachbarten Aufgabenträgern in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ-Verkehrsregion) organisiert. Die Verkehrsunternehmen haben sich für die Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade im Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ-Verbund) zusammengeschlossen und wenden auf dem Gebiet der VEJ-Verkehrsregion einheitlich den VEJ-Tarif an. Der Tarif für den Stadtverkehr Wilhelmshaven ist daher ebenfalls Teil des VEJ-Tarifs.

Derzeit wirken die in der VEJ-Verkehrsregion vertretenen Aufgabenträger gemeinsam daraufhin, dass das Deutschlandticket in den VEJ-Tarif integriert wird, um für die VEJ-Verkehrsregion eine „lückenlose“ Beförderung von Fahrgästen mit dem Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen zu gewährleisten. Durch die Vorgabe der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets als Teil des VEJ-Tarifs mittels öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i.S.d. Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird es den betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen ermöglicht, dass die den Aufgabenträgern durch das Land Niedersachsen, nach den durch das Land Niedersachsen noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften, zugewiesenen Ausgleichsmittel beihilferechtskonform an die jeweiligen Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden können.

3. Erforderlichkeit der Fortschreibung:

Gemäß § 1 Abs. 4 des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) der Stadt Wilhelmshaven mit der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH trägt die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH das wirtschaftliche Risiko der Leistungserstellung und der Beförderungserlöshöhe. Da die Stadt Wilhelmshaven für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich ist, hat sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben nach den noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften und den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiterzuleiten.

Obwohl die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH den VEJ-Tarif bereits über die Vorgaben aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, der als Anlage dem öDA beigefügt ist, anzuwenden hat, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die zusätzlichen Ausgleichsleistungen beihilferechtlich erforderlich, die Anwendung des Deutschlandtickets ausdrücklich als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung als Einzelpflicht im öDA aufzunehmen. Zudem macht die Einführung des Deutschlandtickets eine unterjährige Erhöhung der angesetzten Ausgleichsleistungen erforderlich, weil die Prognose für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Ist-Erträge der vergangenen Geschäftsjahre beruht (vgl. § 5 Abs. 3 öDA). Diese Anpassung ist nach den Regelungen des öDA aber statthaft, weil es sich beim Deutschlandticket um eine nicht prognostizierbare exogene bzw. von Dritten veranlasste und prüffähig nachzuweisende Entwicklung handelt, die zu erheblichen Ergebnisauswirkungen bei der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH führt (vgl. § 5 Abs. 4 öDA).

4. Erforderlichkeit der Verpflichtung zur Beachtung Vorgaben zum Ausgleich

Die Gewährung der durch das Land zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel erfolgt an die jeweiligen Aufgabenträger als Empfänger der Billigkeitsleistungen. Bis zum Erlass der Landesregelungen des Landes Niedersachsen richten sich die Vorgaben nach den vom Bund/Länder-Koordinierungsrat ausgearbeiteten und bereits verabschiedeten „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln (Muster-Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistung)“ (**Anlage 2**). Hiernach haben die Aufgabenträger, die nicht erlösverantwortlich sind, als Empfänger der Billigkeitsleistungen, diese an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten und die Verkehrsunternehmen zu verpflichten, die weiteren Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket zu beachten. Dies betrifft nach derzeitigem Stand insbesondere:

- Die Teilnahme an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten, die vollumfängliche Geltendmachung bestehender Einnahmenansprüche und gegebenenfalls die Abgabe dieser Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung (Ziffer 4 Muster-Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistung).
- Im Falle der Beantragung eines Ausgleichs für erhöhte Ausgaben für die Anpassung der

Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets, die Verpflichtung, die ertüchtigte oder neu beschaffte Kontrollinfrastruktur mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (Ziffer 6.2 Muster-Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistung).

- Die Meldung aller Verkäufe des Deutschlandtickets bis zum 20. eines Monats für den Vormonat an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle (Ziffer 6.4 Muster-Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistung).
- Die Nachweisführung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage vorgegebener Berechnungsmethode bis zum 31.03.2025 unter Beifügung der jeweiligen Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im anzuwendenden Tarif. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2024 beizulegen (Ziffer 6.5 Muster-Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistung).

5. Weiterleitung der Mittel

Die Gewährung der zusätzlichen Ausgleichsleistung sowie die weitere beihilfenrechtliche Behandlung dieser Mittel richtet sich nach § 5 des öDA „Ausgleichsverfahren“. Die Regelung sieht in Abs. 1 vor, dass Ausgleichsleistungen in erster Linie durch die Stadt Wilhelmshaven in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH auf der Grundlage bestehender gesellschaftsrechtlicher Regelungen im Konzern der Stadt Wilhelmshaven (z.B. Ergebnisabführungsverträge) sowie als Gesellschaftereinlage erfolgen kann.

Soweit dies nach den noch zu erlassenden Landesregelungen bzw. Verwaltungsvorschriften zur Ausgleichsgewährung möglich ist, sollen die der Stadt Wilhelmshaven für den Ausgleich der Einnahmenausfälle zur Verfügung gestellten Mittel in ihrer Eigenschaft als mittelbarer Gesellschafter der Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH auf Basis des öDA handelsrechtlich erfolgswirksam und steuerlich als verdeckte Einlage zugeführt werden.

6. Finanzierung:

Die Fortschreibung dient insbesondere der Weiterleitung der Mittel bzw. Billigkeitsleistungen, die der Stadt Wilhelmshaven durch das Land Niedersachsen nach den noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften gewährt werden. Die Stadt

Wilhelmshaven wickelt den notwendigen Ausgleich gem. § 9 Abs.1 S. 4 RegG i.Vm. der noch vom Land Niedersachsen auf Basis der Muster-Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistung umzusetzenden Landesvorschriften ab.

Nach § 9 Abs. 2 letzter Satz RegG (n.F.) werden für das Jahr 2023 die tatsächlich entstandenen Kosten nach den Regelungen des § 9 Abs. 7 und 8 RegG (n.F.) ausgeglichen, sodass zumindest für das Jahr 2023 insoweit ein vollständiger Ausgleich gesichert ist und keine weiteren Haushaltsmittel für die Umsetzung des Deutschlandtickets einzuplanen sind.

7. Anlagen:

- **Anlage 1:** Fortschreibung des öDA
- **Anlage 2:** Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln (Muster-Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistung)

8. Anschlussdirektvergabe

Der bestehende öDA der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten als interner Betreiber endet regulär zum 31.12.2025. Im Hinblick auf die nach diesem Zeitraum sicherzustellende Erbringung von Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven – soweit möglich über eine (Anschluss-)Direktvergabe der Verkehrsleistungen an die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH – sind die aktuellen Voraussetzungen und Vorgaben der maßgeblichen rechtlichen Regelwerke (u.a. VO 1370/ § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge – Umsetzung der Clean Vehicles Directive) zu prüfen und zu bewerten. Vor dem Hintergrund der erhöhten Beschaffungsquoten für emissionsfreie Fahrzeuge (65%), die das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge ab dem 01.01.2026 vorsieht, soll insbesondere geprüft werden, ob eine zeitliche Vorverlagerung der Direktvergabe sinnvoll erscheint, um eine wirtschaftlich nicht sinnvolle Beschaffung von Ersatzfahrzeugen zu vermeiden und ausreichend Zeit für die Wahl der Antriebstechnologie (batterieelektrisch/Wasserstoff) zu gewinnen.

Finanzielle Auswirkungen

- nein
- ja

1. Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt:

- ja
 - _____ Euro
 - _____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
 - _____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto
 - _____ / _____ Einzahlungs- / Auszahlungskonto

- nein
 - über-/außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
 - _____ Euro
 - _____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
 - _____ / _____ Aufwand- / Auszahlungskonto

 - gedeckt durch
 - _____ / _____ Mehrerträge / Minderaufwendungen
 - _____ / _____ Teilhaushalt / Produkt
 - _____ / _____ Ertrags- / Aufwandskonto

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

- nein
- ja (Darstellung aus dem Investitionsprogramm bzw. Darstellung der mehrjährigen Finanzdaten)

Personelle Auswirkungen

- nein
- ja

1. Stellenplan im laufenden Jahr

- Personalaufwendungen / -auszahlungen sind im Budget enthalten
- Stelle/n nach A__ bzw. __ TVÖD ist/sind im Stellenplan vorhanden

2. Stellenplan Folgejahre

- Personalaufwendungen / -auszahlungen sind im Budget enthalten
- Im Stellenplan benötigte zusätzliche Stelle/n (A__ oder __ TVÖD)

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

- Keine

- Organisationsziffer oder Kurzbezeichnung
(wenn Fachbereiche oder Betriebe beteiligt waren)
- Stellungnahmen angefügt